



## **Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Aarbergen-Michelbach e.V.**

### **§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Aarbergen-Michelbach“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aarbergen-Michelbach.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Aarbergen im Ortsteil Michelbach,
  - Werbung des Brandschutzgedanken,
  - das Gewinnen interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr,
  - die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - die Förderung der Kinder- und der Jugendfeuerwehr,
  - Beratung öffentlicher und privater Stellen über den Brandschutz.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

### **§ 3 – Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus:

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Aarbergen,
- den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Aarbergen,
- den Mitgliedern der Kinder- und der Jugendfeuerwehr gem. Ortssatzung der Gemeinde Aarbergen,
- den Ehrenmitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung werden solche Personen, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben.  
Mitglieder der Einsatzabteilung können aus gesundheitlichen Gründen beim Vorstand die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung beantragen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.



## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.  
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.
- (6) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

## **§ 6 – Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- Freiwillige Zuwendungen und
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung,
- der Vereinsvorstand.



### **§ 8 – Stimmrecht**

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
- (2) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

### **§ 9 – Versammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Bekanntmachung im Wochenblatt der Gemeinde Aarbergen „Aarbergenerland“.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Auf Antrag mindestens eines Drittels der Stimmberechtigten, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.



## **§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung**

Die Aufgaben sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Die Wahl des Vereinsvorstandes (§12 der Satzung) für eine Wahlperiode von 5 Jahren
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Prüfung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands und des Kassierers
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 – Verfahrensordnung für die Versammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- (3) Die Mitgliederversammlung /Jahreshauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.



## § 12 – Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Wehrführer und dessen Stellvertreter kraft Amtes,
  - dem Kassierer und dessen Stellvertreter,
  - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
  - dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter,
  - dem Gerätewart und dessen Stellvertreter,
  - dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dessen Stellvertreter,
  - bis zu zwei Beisitzern,
  - es können Funktionen in Personalunion besetzt sein.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung vereinsinterner Angelegenheiten kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden.
- (3) Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und können aus weiteren Vereinsmitgliedern bestehen.
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen.
- (6) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Bestandteil jeder Vorstandssitzung ist ein Bericht über die Aktivitäten der einzelnen Abteilungen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand beschließt mit zwei Dritteln Stimmen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Journal zu führen.



- (11) Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

### **§ 13 – Geschäftsführung und Vertretung**

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

### **§ 14 – Rechnungswesen**

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur veranstaltungsbezogen auf Vorstandsbeschluss leisten.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Nach Veranstaltungen, mindestens jedoch einmal im Quartal berichtet der Kassierer in der Vorstandssitzung über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

### **§ 15 – Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr**

Die Ortssatzung über die Jugendfeuerwehr sowie die Kinderfeuerwehr der Gemeinde Aarbergen sind Bestandteil dieser Satzung.



## **§ 16 – Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der angegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aarbergen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Feuerschutzes in Aarbergen zu verwenden hat.

## **§ 17 – Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (2) Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Absatz 2 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.





## **§ 18 – Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß

den Vorschriften der europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes

gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste

in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten

Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.



Förderverein der Feuerwehr Aarbergen-Michelbach e.V.



### **§ 19 – Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung in der ersten Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.07.2021 in Aarbergen-Michelbach beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.